

Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen

Fundstellen der Rechtsvorschrift		
Datum	Publ.Blatt	Fundstelle
15.11.2018	ABl	2018/46

Der Wiener Gemeinderat hat beschlossen:

1. Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1. „Haftung“: Das Wesen der Haftung im Sinne des Art. 13 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, LGBl. für Wien Nr. 13/2013, besteht, unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, darin, dass die Haftungsgeberin bzw. der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann.
2. „ESVG“: Hierunter ist die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union zu verstehen.
3. „Außerbudgetäre Einheiten“: Hierbei handelt es sich um Einheiten, die aufgrund des ESVG der Gemeinde Wien als Einheit des Sektors Staat gemäß ESVG zugerechnet werden und im Verantwortungsbereich der Gemeinde Wien gemäß Art. 13 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012 liegen. Hierunter fallen auch die Unternehmungen gemäß § 71 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 25/2018, sofern sie der Gemeinde Wien als Einheit des Sektors Staat gemäß ESVG zugerechnet werden.
4. „Passivüberschreitung“: Hierunter ist eine Überschreitung der Haftungsobergrenze ohne Zutun der Gemeinde Wien bzw. der außerbudgetären Einheit zu verstehen.
5. „Nominalwert des Haftungsstandes“: Hierbei handelt es sich um den Wert des zu einem Stichtag tatsächlich aushaftenden Betrages.
6. „Haftungsrahmen“: Hierunter ist bei revolving ausnützbaren Haftungen die Höhe eines zugesagten, maximalen Haftungsvolumens, unabhängig von dem zu einem bestimmten Stichtag tatsächlich aushaftenden Betrag zu verstehen.

2. Abschnitt

Haftungsobergrenze

§ 2. (1) Die jährliche Haftungsobergrenze (t) errechnet sich aus der Summe der Einnahmen der Abschnitte 92 und 93 gemäß Anlage 2 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 in der Fassung BGBl. II Nr. 17/2018 des vorvergangenen Rechnungsabschlusses (t-2) multipliziert mit dem Faktor 1,75.

(2) Die gemäß Abs. 1 errechnete Haftungsobergrenze ist in der Verordnung gemäß § 88 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 25/2018 kundzumachen.

(3) Von der Haftungsobergrenze sind umfasst:

1. sämtliche von der Gemeinde Wien als Einheit des Sektors Staat gemäß ESVG für Dritte übernommene Haftungen und Schadlosverpflichtungen, sofern sie nicht bereits im öffentlichen Schuldenstand gemäß ESVG enthalten sind,
 2. sämtliche von außerbudgetären Einheiten für Dritte übernommene Haftungen und Schadlosverpflichtungen,
 3. die bundesgesetzlich geregelte und angeordnete Haftung der Gemeinde Wien gemäß § 2 Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017.
- (4) Haftungen gemäß Abs. 3 sind jedenfalls zu untergliedern in
- a) Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute,
 - b) Grundbücherlich besicherte Haftungen für Wohnbau-Darlehen,
 - c) Sonstige Wirtschaftshaftungen.

(5) Die Anrechnung von Haftungen auf die Obergrenze gemäß Abs. 1 erfolgt ohne Gewichtung zum Nominalwert des Haftungsstandes zum Rechnungsabschlussstichtag (31.12.). Im Falle eines zugesagten Haftungsrahmens ist dessen Höhe auf die Haftungsobergrenze, unabhängig von dem zum Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) aushaftenden Betrag, anzurechnen.

- (6) Solidarhaftungen sind anteilig und nicht mit dem jeweils vollen Nominale in die Haftungsobergrenze einzurechnen.
- (7) Der Ausnützungsstand der Haftungsobergrenze (Ausnutzung in % zur Haftungsobergrenze) ist im Rechnungsabschluss zu erläutern.

Meldepflichten

§ 3. (1) Der Magistrat hat jährlich bis spätestens 30. September eine Liste aller außerbudgetären Einheiten unter www.gemeinderecht.wien.gv.at und im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen.

(2) Außerbudgetäre Einheiten der Gemeinde Wien, die in der Liste gemäß Abs. 1 angeführt sind, haben dem Magistrat in elektronischer Form

1. bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres den Gesamtstand ihrer Haftungen in der Gliederung gemäß § 2 Abs. 4 lit. a bis c unter Angabe der Informationen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a bis f zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres zu melden,
2. bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres den Gesamtstand der aufgenommenen Fremdmittel zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres zu melden,
3. bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres eine Vorschau des Gesamthöchststandes ihrer Haftungen für das jeweilige Jahr zu melden,
4. unverzüglich eine beabsichtigte Haftungsübernahme bekanntzugeben.

(3) Wird eine außerbudgetäre Einheit der Gemeinde Wien aus der Liste gemäß Abs. 1 gestrichen, sind sämtliche bestehenden und neu eingegangenen Haftungen bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Streichung erfolgt ist, auf die Haftungsobergrenze gemäß § 2 Abs. 1 anzurechnen. Die Meldungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind in diesem Jahr, die Meldungen gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 auch noch im Folgejahr zu erstatten.

(4) Die Übermittlung der Daten und Informationen gemäß Abs. 2 hat unter Verwendung des dafür bereitgestellten Formblattes an die vom Magistrat eingerichtete Mailadresse zu erfolgen. Das Formblatt kann eine über die in § 2 Abs. 4 angeordnete Mindestgliederung hinausgehende Detaillierung vorsehen. Formblatt bzw. Formblätter und Mailadresse sind gemeinsam mit der in Abs. 1 angeführten Liste kundzumachen.

Überschreitungen der Haftungsobergrenze

§ 4. (1) Wird bei Genehmigung des Rechnungsabschlusses festgestellt, dass die Haftungsobergrenze zum Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) überschritten wurde, dürfen keine neuen Haftungen übernommen werden. Neue Haftungen dürfen erst dann wieder übernommen werden, wenn bei Genehmigung des Rechnungsabschlusses in einem der Folgejahre festgestellt wurde, dass die Haftungsobergrenze wieder unterschritten wurde.

(2) Zur Prüfung gemäß Abs. 1 sind die Nominalwerte des Haftungsstandes bzw. bei revolving ausnutzbaren Haftungen der Haftungsrahmen der zum Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) bestehenden Haftungen zu addieren und der Haftungsobergrenze gemäß § 2 Abs. 1 gegenüberzustellen.

(3) Umklassifizierungen im Rahmen des ESVG und dadurch veränderte Zurechnungen von Haftungen sowie sonstige Passivüberschreitungen sind keine Überschreitungen im Sinne des Abs. 1. Eine Reduktion unter die Obergrenze ist nach Maßgabe wirtschaftspolitischer Möglichkeiten binnen angemessener Frist vorzunehmen.

Verfahren

- § 5. (1) Ab dem 1. Jänner 2019 dürfen Haftungen gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 nur übernommen werden, wenn
- a) sie befristet sind und
 - b) der Betrag, für den die Gemeinde Wien höchstens haftet, ziffernmäßig bestimmt bzw. bestimmbar ist.

(2) Für das Verfahren bei der Übernahme von Haftungen gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 gelten die Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung, LGBI. für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 25/2018.

Haftungsentgelt

§ 6. Bei nach dem 1. Jänner 2015 von der Gemeinde Wien eingegangenen Haftungen und Schadlosverpflichtungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 ist im zugrunde liegenden Rechtsgeschäft ein jährlich zu leistendes Haftungsentgelt in angemessener Höhe zu vereinbaren. Dieses Entgelt hat pro Jahr der Haftungslaufzeit das vereinbarte prozentuelle Ausmaß des zum vorangegangenen Rechnungsabschlussstichtag ausstehenden Teils der Verpflichtung, auf die sich die Haftung bezieht, zu betragen. Im Jahr der Begründung oder Verlängerung einer Haftung bildet der zugesagte Haftungsbetrag die Bemessungsgrundlage. Haftungen für Darlehen von Kredit- und sonstigen Finanzinstituten im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung sind hievon ausgenommen.

Risikovorsorgen

§ 7. (1) Für Haftungen gemäß § 2 Abs. 3 Z 1, bei denen eine Inanspruchnahme von zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, ist im Haushalt entsprechend Vorsorge zu treffen. Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung grundsätzlich einzeln zu beurteilen, die Risikovorsorge erfolgt für Einzelhaftungen anhand der Risikoeinschätzung dieser Einzelhaftungen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 können gleichartige Haftungen hinsichtlich der Risikovorsorgen zu Gruppen vergleichbaren Risikos (Risikoklassen) zusammengefasst werden. Bei Ermittlung der Risikovorsorgen sind die Erfahrungswerte der letzten fünf Haushaltsjahre zu berücksichtigen. Die Haftungen der Gemeinde Wien gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 sind in folgende Risikoklassen einzuteilen:

- a) Risikoklasse 0: Innerhalb der letzten fünf Haushaltsjahre wurden keine Haftungen in Anspruch genommen. Für Haftungen der Risikoklasse 0 ist im Haushalt keine Vorsorge zu treffen.
- b) Risikoklasse I: Innerhalb der letzten fünf Haushaltsjahre wurden Haftungen im Ausmaß von durchschnittlich unter 10 vH des aushaftenden Betrages in Anspruch genommen. Für Haftungen der Risikoklasse I ist im Haushalt entsprechend Vorsorge zu treffen. Zur Berechnung der Risikovorsorgen sind Haftungen der Risikoklasse I mit dem Faktor 0,1 zu multiplizieren.
- c) Risikoklasse II: Innerhalb der letzten fünf Haushaltsjahre wurden Haftungen im Ausmaß von durchschnittlich über 10 vH des aushaftenden Betrages in Anspruch genommen. Für Haftungen der Risikoklasse II ist im Haushalt entsprechend Vorsorge zu treffen. Zur Berechnung der Risikovorsorgen sind Haftungen der Risikoklasse II mit dem Faktor 0,3 zu multiplizieren.

3. Abschnitt

Ausweis von Haftungen

§ 8. (1) Im Rechnungsabschluss sind sämtliche Haftungen der Gemeinde Wien im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 und 3 unabhängig davon, ob sie bereits im öffentlichen Schuldenstand gemäß ESVG enthalten sind, unter Berücksichtigung des Abs. 3 auszuweisen.

(2) Gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss sind dem Gemeinderat sämtliche Haftungen

1. von außerbudgetären Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 und
2. von Unternehmungen gemäß § 71 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 25/2018, die nicht der Gemeinde Wien gemäß ESVG zugerechnet werden in geeigneter Weise, jedenfalls unter Berücksichtigung des Abs. 3, zur Kenntnis zu bringen.

(3) Als Mindestinhalt darzustellen sind jedenfalls:

- a) die Bezeichnung der/des Haftungsnehmerin/s oder einer Gruppe gleichartiger Haftungen,
- b) der Haftungsrahmen, soweit ein solcher zugesagt wurde,
- c) der Stand der Haftung zum 31.12. der Vorjahres,
- d) die unterjährigen Zugänge,
- e) die unterjährigen Abgänge,
- f) der Stand der Haftung am Ende des Jahres und
- g) erfolgte Umklassifizierungen im Sinne des § 4 Abs. 3.

(4) Haftungen gemäß Abs. 2 Z 2 sind ebenfalls in die Untergruppen gemäß § 2 Abs. 4 zu untergliedern.

4. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 9. (1) Die erstmalige Kundmachung der Liste gemäß § 3 Abs. 1 hat bis spätestens 31. Jänner 2019 zu erfolgen.

(2) Die erstmalige Meldung der in die Liste aufgenommenen außerbudgetären Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 2 hat binnen vier Wochen nach Kundmachung der Liste gemäß § 3 Abs. 1 zu erfolgen.

(3) Für Finanzjahre vor dem Finanzjahr 2020 ist der Verweis in § 2 Abs. 1 auf die Abschnitte 92 und 93 der Anlage 2 der VRV 2015 als Verweis auf die Abschnitte 92 und 93 der Anlage 2 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBl. Nr. 787/1996 in der Fassung BGBl. II Nr. 313/2015, zu verstehen.

Inkrafttreten

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, frühestens jedoch mit 1. Jänner 2019 in Kraft und ist erstmalig auf das Finanzjahr 2019 anzuwenden.

(2) Die Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen, ABl. der Stadt Wien Nr. 50/2014, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. Auf Sachverhalte, die sich bis zum 31. Dezember 2018 ereignet haben, findet sie jedoch weiterhin Anwendung.